

Üetliberg ist überall

Media Mogul got too easy a ride from UK politicians.» (Die Politiker des Vereinigten Königreichs machten es dem Medien-Mogul zu einfach.) Der Untertitel des Artikels «Helping Murdoch» auf Seite 6 der «Financial Times» vom 28. April 2012 bringt es auf den Punkt. Ersetzen Sie «Murdoch» durch einen anderen Ihnen bestens bekannten Namen, und «Vereinigtes Königreich» durch Ihnen näher liegende geographische Begriffe, ja dann...

Auch der «BeobachterNatur» in der Ausgabe 8/12 nimmt das Thema auf, mit Bezug auf das Baurecht: «Legal oder illegal? Völlig egal»: Eine Villa ausserhalb der Bauzone, eine Partyhütte im geschützten Hochmoor: «Gemeinden drücken beide Augen zu, wenn illegal gebaut wird – und ignorieren sogar Gerichtsurteile». Anhand von Beispielen deckt der Beobachter eine bedenkliche Korruption auf. Pro Üetliberg findet sich also mit seinem

Engagement gegen die illegalen Bauten auf dem Uto Kulm in bester Gesellschaft: als kleiner Verein versucht er, das geltende Recht, gegen den Willen der Behörden, durchzusetzen. Die Tatsache, dass wir uns nun schon seit bald 8 Jahren mit diesem Thema beschäftigen (müssen), zeigt an, dass wir gegen Widerstände kämpfen, die rein rational nicht nachvollziehbar sind.

Dass die Gemeinde Stallikon weggeschaut hat, als auf dem Kulm illegal erweitert wurde, kann man noch einigermaßen begreifen. Dass aber die Baudirektion selber in unzulässiger Weise einen Einzelnen begünstigt, einen Nutzungsvertrag und einen Gestaltungsplan vorlegt, die gegen geltendes Recht verstossen, ist uns schlicht unverständlich. Kniefall vor

Schlagwörtern wie Innovation, Arbeitsplätze, wirtschaftlicher Erfolg, Profit? Dafür: unverfrorenes Missachten von gesetzlichen Grundlagen, von gleichem Recht für alle, von Respekt vor Mensch und Natur! Dass schliesslich auch der Zürcher Stadtrat ins Boot genommen werden konnte, und dieser den einseitigen Nutzungsvertrag, der die UTO Kulm begünstigt, abgesetzt hat, ist das Tüpfelchen auf dem i. Er hätte es in der Hand gehabt, seine Unterschrift zu ver-

Like most great entrepreneurs, Mr Murdoch is anyway disinclined to ask beforehand; he acts first and deals with the consequences afterwards. This instinct led him to launch Sky before he had a valid British licence to do so.

When it comes to Britain, Mr Murdoch sometimes exhibits a sense of disappointed entitlement, as if he feels he has done the country a great service and received scant reward. This shone through

Wie die meisten grossen Unternehmer, hält Herr Murdoch sowieso nichts davon, im Voraus zu fragen; er handelt zuerst und kümmert sich hinterher um die Konsequenzen. Dieser innere Drang brachte ihn dazu, Sky (seinen Konzern für elektronische Medien) zu lancieren, bevor er eine gültige britische Lizenz dafür hatte. Im Falle von Grossbritannien zeigt Herr Murdoch manchmal, dass er sich irgendwie enttäuscht sieht in seinem berechtigten Anspruch, als hätte er das Gefühl, dem Land einen grossen Dienst erwiesen, dafür aber nur geringe Anerkennung gefunden zu haben...

weigern und damit ein wichtiges Signal zu setzen.

Nun bleibt uns die Hoffnung auf die Gerichte, die das letzte Wort haben werden. Dabei geht es Pro Üetliberg nicht nur darum, Recht zu bekommen, damit endlich die rechtmässige Ordnung auf dem Kulm-Plateau wieder hergestellt wird, die Natur geschützt und der Aussichtsgipfel der Öffentlichkeit erhalten bleibt. Es geht uns um mehr: Leben wir in einem Rechtsstaat, auf dessen Unterstützung wir zählen können? Oder müssen wir uns damit abfinden, dass Schlitzohrigkeit und Gaunertum zu unserem Alltag gehören dürfen? Damit wäre der Begehrlichkeit nicht nur am Üetliberg, sondern rundherum Tür und Tor geöffnet.

M.G.

Chronologie der Abbruchverfügung

(In kurzen Auszügen. Siehe auch Info vom Februar 2012)

13. März 2009: Verweigerung durch Baudirektion Zürich

1. Für die vorstehend beschriebene Erstellung eines Wintergartens und die Verglasung der Rondo-Terrasse wird sowohl die Bewilligung nach Art. 22 RPG als auch die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 – 24d bzw. 37a RPG nachträglich verweigert.
2. Für den Anbau eines Fluchtwegsteiges wird sowohl die Bewilligung nach Art. 22 RPG als auch die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 – 24d bzw. 37a RPG nachträglich verweigert.
3. Für das Anbringen von Aussenbeleuchtungen um das bestehende Gebäude und an den Aussichtsturm wird die erforderliche Ausnahmegewilligung nach Art. 24 – 24d bzw. 37a RPG im Sinne der Erwägungen nachträglich verweigert.

Wiederherstellung

Die Baubehörde Stallikon wird eingeladen, bis spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gemäss § 341 PBG unter Ansetzung einer angemessenen Frist gegenüber dem Pflichtigen zu verfügen. Dieser Beschluss ist dem Generalsekretariat der Baudirektion Koordination Umweltschutz (BAKU) zur Kenntnis zuzustellen. Der abgeschlossene Vollzug der Wiederherstellung ist der BAKU schriftlich zu melden.

25. März 2009: Gemeinde Stallikon

Der Verfügung der kantonalen Baudirektion hat die Bau- und Planungskommission nichts beizufügen. Über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gemäss §341 PBG ist nach Eintritt der Rechtskraft der Baudirektionsverfügung separat Beschluss zu fassen.

22. Mai 2009: Bestätigung Eingang Rekurs der Uto Kulm an die Baurekurskommission II des Kantons Zürich gegen die Gemeinde Stallikon

28. Dezember 2009: Abweisung der Rekurse

25. Januar 2010: Beschwerde der Uto Kulm AG beim Verwaltungsgericht

15. April 2010 Abweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht

1. Juli 2010, Bundesgericht: Eingangsanzeige der Beschwerde der UTO Kulm AG gegen den Entscheid des VG vom 15. 4. 2010

7. März 2011, Urteil des Bundesgerichts: Die Beschwerde wird abgewiesen

24. Mai 2011: Beschluss der Bau-und Planungskommission Stallikon

Die Bauherrschaft hat innert sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Entscheides den vollständigen **Abbruch (Rückbau) der nicht bewilligten Bauten** wie folgt vorzunehmen: ...

22. Juni 2011, Rekurs Uto Kulm gegen BPK Stallikon: „Ein Abbruch wäre unverhältnismässig.“

22. November 2011, Entscheid Baurekursgericht Kanton Zürich: Abweisung

Vorläufig letzter Akt, 6. Januar 2012:

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes.

Dessen Entscheid wird auf Ende Juli erwartet.

Nicht erwähnt ist die ganze Korrespondenz unseres Anwaltes mit den Anwälten der Gegenseite.

Lesen Sie im Zusammenhang mit der Abbruchverfügung auch den folgenden Briefwechsel eines unserer Mitglieder mit der Baudirektion! Vorangegangen ist eine Anfrage an das Bundesgericht, das auch prompt mitgeteilt hat, dass es leider die gestellten Fragen nicht beantworten darf.

Baudirektion Kanton Zürich

Zürich, 10. April 2012

Abbruch illegaler Bauten auf dem Üetliberg – Ihr Schreiben vom 15. März 2012

Sehr geehrter Herr K.

Mit Ihrem Schreiben vom 15. März 2012 erkundigen Sie sich bei mir, wann die Um- und Ausbauten auf dem Uto Kulm, für die in letzter Instanz das Bundesgericht mit Urteil vom 7. März 2011 (1C_328/2010) die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit verneint hat, abgebrochen würden.

Zum Verständnis der von Ihnen angesprochenen Vorgänge auf dem Uto Kulm ist Folgendes von Bedeutung: Mit dem Urteil aus Lausanne wurde erst die Frage der Bewilligungsfähigkeit geklärt. Zur Beseitigung einer nicht bewilligungsfähigen Baute braucht es anschliessend einen so genannten Abbruchbefehl. Dazu ist ein weiteres Verfahren zu durchlaufen.

Die Baubehörde von Stallikon hat gestützt auf das Bundesgerichtsurteil praktisch umgehend mit Verfügung vom 24. Mai 2011 den vollständigen Abbruch der unbewilligten Bauten angeordnet. Mangels Rechtskraft konnte der Abbruch bisher jedoch nicht durchgesetzt werden. Gegen den Abbruchbefehl hat nämlich die Uto Kulm AG am 22. Juni 2011 Rekurs erhoben. Diesen hat das Baurekursgericht zwar am 22. November 2011 abgewiesen, doch nun ist der Streit vor Verwaltungsgericht hängig. Nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts ist noch ein Weiterzug ans Bundesgericht möglich. Einen Abbruchtermin kann ich Ihnen deswegen nicht nennen.

Mit dem kantonalen Gestaltungsplan für den Uto Kulm, den meine Direktion mit Verfügung vom 6. Februar 2012 festgesetzt hat, **soll überdies die planungsrechtliche Grundlage für nachträgliche Bewilligungen der umstrittenen Um- und Ausbauten geschaffen werden**. Wie Sie vielleicht den Medien entnommen haben, sind jedoch auch gegen diesen Gestaltungsplan Rekurse zu erwarten.

Wenn bis jetzt noch keine Rückbauarbeiten vorgenommen worden sind, hat das also durchaus Gründe und ist nicht auf Zustände wie in einer Bananenrepublik zurückzuführen. Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihr Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt zu haben.

Freundliche Grüsse Baudirektion Kanton Zürich Markus Kägi, Regierungsrat

Antwortschreiben von H. P. K. vom 12.4.2012 an die Baudirektion Zürich

Abbruch illegaler Bauten Uetliberg

Ihr Schreiben vom 10.4.2012

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Besten Dank für Ihre Antwort auf mein Schreiben vom 15.3.2012, in welchem ich Auskunft über die Vorgänge auf Uto- Kulm wünschte. Die Darlegungen habe ich mit Interesse gelesen. Sie beteuern am Schluss, wenn bis jetzt keine Rückbauarbeiten vorgenommen worden seien, habe das Gründe und sei nicht auf Zustände wie in einer Bananenrepublik zurückzuführen.

Da bin ich jetzt erst recht anderer Meinung. Wenn einer in grossem Stil illegale Bauten erstellt, wenn er von Ihrer Direktion sogar noch auf die Widerrechtlichkeit weiterer Ausbauten aufmerksam gemacht wird, wenn er gleichwohl munter drauflos baut, wenn er verbotenerweise Bäume fällt und sich einen Deut um unsere Gesetze und Verordnungen kümmert, dann wäre doch die einzig richtige und vom Bundesgericht auch entsprechend eingeschätzte und angeordnete Antwort: Sofortiger Abbruch der illegal erstellten Gebäulichkeiten und Einleitung von Strafverfahren.

Und was lese ich nun in Ihrem Schreiben? Mit dem Gestaltungsplan für den Uto Kulm, „den meine Direktion mit Verfügung vom 6. Februar 2012 festgesetzt hat, soll überdies die planungsrechtliche Grundlage für nachträgliche Bewilligungen der umstrittenen Um- und Ausbauten geschaffen werden“.

Mit Verlaub: Wenn das nicht in höchstem Grade skandalös ist! Zum Dank für sein fortgesetztes widerrechtliches Handeln im grossen Stil soll nun also Hotelier Fry mehr Rechte haben als alle anderen Bürger und mit einer nachträglichen Bewilligung sogar belohnt werden? Der Ausdruck “Bananenrepublik” ist mir nicht einfach so entschlüpft.

Nochmals: Wenn diese illegalen Bauten auf unserem Hausberg dank raffiniertem nachträglich abgeändertem Gestaltungsplan stehen bleiben dürfen, dann ist mein Vertrauen in den Rechtsstaat samt Bundesgericht, Baudirektion und anderen beteiligten Behörden unwiederbringlich am Ende.

Mit freundlichen Grüssen

Gmüetliberg: Ersatzbau Stationsgebäude, Umbau Restaurant

Gmüetliberg heisst das Restaurant, das ans Stationsgebäude der Bergstation der Üetlibergbahn angebaut ist, seit einigen Jahren. Bleibt's gemütlich? Die Liegenschaft wurde 1970/71 umgebaut und umfasst seitdem etwa den Umfang der heutigen Bauten. In den 90er Jahren wurde noch ein Wintergarten ans Restaurant angebaut. Die ganze Liegenschaft präsentiert sich heute etwas vergammelt. Es besteht sicher Sanierungsbedarf. Die Billetschalter hat die SZU seit längerem geschlossen. Die Station ist unbedient. Die SZU benötigt das Gebäude nicht mehr. Im Zuge einer Profitmaximierung wäre ein geheizter Wartsaal eher hinderlich. Die SZU möchte die Liegenschaft verkaufen.

Verkauft werden soll exklusiv an Giuseppe Fry, den Kulmbesitzer und Pächter des Restaurants Gmüetliberg. Andere Bewerber kommen nicht in Frage. So hat Herr Schöb von der Geschäftsleitung der SZU entschieden. Der Kaufpreis wird nicht genannt. So gibt es dann keine unnötige Konkurrenz zwischen verschiedenen Restaurantbetreibern. Ganz im Sinn der freien Marktwirtschaft.

Ein von Architekt Wyss (WTA Architekturbüro Uitikon) projektiertes Ersatzneubau mit beträchtlicher Erweiterung fand 2008 bei der Zürcher Baudirektion keine Gnade. Das Projekt, in einer Nichtbauzone im Landwirtschaftsgebiet gelegen, wurde abgelehnt.

Die WTA präsentierte daraufhin 2009 ein reduziertes Umbauprojekt: Abbruch des vorderen Teils des Stationsgebäudes mit den Giebeldächern und Ersatz durch einen Flachdachneubau. Erhalt und Erweiterung des bisherigen Restaurants. Das neue Gebäude würde unterkellert und im Erdgeschoss ein zusätzliches Restaurant mit Kiosk gebaut. Im ersten und zweiten Obergeschoss würden insgesamt 24 Personalzimmer entstehen.

Nein, sagte abermals die Baudirektion im März 2010, die das Projekt bewilligen muss, weil es in einer Nichtbauzone liegt. «Daraufhin fanden diverse Gespräche zwischen dem Gesuchsteller und der Baudirektion statt, nach denen das Projekt überarbeitet wurde. Die vorliegende Baueingabe entspricht dem Besprechungsresultat.» So schreibt die Baudirektion. Diese Baueingabe fand nun im Februar 2012 Gnade bei der BD und wurde bewilligt.

Warum ist der Bau jetzt bewilligungsfähig? Die neuen Pläne sind mit den Plänen von 2009 identisch mit einer kleinen Änderung: Der später ans Restaurant angebaute, kleine Wintergarten wird abgebrochen. Weil dieser nach 1972 gebaut wurde, zählt diese Reduktion jedoch nicht bei der Berechnung der maximal zulässigen Flächenerweiterung von 100 m², wie dies für eine Baute in der Nichtbauzone im Raumplanungsgesetz festgelegt ist. Nun wird noch von Aufhebung von

Kellerbereichen geschrieben (aus den Plänen nicht ersichtlich), und so lässt sich offenbar trotz den Vergrößerungen im ersten und zweiten Obergeschoss eine Flächenerweiterung von genau 98 m² errechnen. Die Nutzungsart eines Umbaus im Nichtbaugbiet muss der ursprünglichen Nutzung in Wesentlichen entsprechen. Wird diese Forderung mit dem Bau der zahlreichen neuen Personalzimmer erfüllt? Die BD hat dies nicht näher erwogen. Oder ist ein zusätzliches Restaurant anstelle von Warthalle und Billetschaltern mit der gesetzlichen Forderung vereinbar? Einer Standortgebundenheit wird beim Bauen ausserhalb der Bauzone grosses Gewicht zugemessen. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil zur Abbruchverfügung der illegalen Bauten auf dem Kulm vom November 2011 die Standortgebundenheit des Seminarhotels angezweifelt. Und nun sollen «Personalzimmer» für das Kulmhotel an Stelle des bahntechnischen Gebäudes standortgebunden sein? Die BD geht nicht darauf ein. Was die BD bewogen hat, praktisch dasselbe Projekt, das sie zuerst abgelehnt hat, nach diversen Gesprächen mit dem Gesuchsteller zu bewilligen, wissen wir nicht. Kommt es darauf an, wer vorspricht?

Der Vorstand des Zürcher Heimatschutzes hat leider mehrheitlich auf einen Rekurs gegen das Bauprojekt verzichtet. Auch Pro Üetliberg hat daher, weil (noch) nicht verbandsbeschwerdeberechtigt, darauf verzichten müssen. Hingegen hat die Gemeinde Uitikon wegen des zusätzlichen Verkehrs über Gemeindegebiet ans Baurekursgericht rekuriert. *H.Z.*



Gemütlich: Das Restaurant Gmüetliberg heute.



Profitoptimiert: Die neue Gmüetliberg-Cremeschmitte.

Der «neue» Gestaltungsplan

(Pressemitteilung. Sie enthält auch die im Rekurs gegen den Regierungsrat vorgebrachten Argumente)

Stellungnahme von Pro Üetliberg zur öffentlichen Auflage des neuen Gestaltungsplans für den Uto Kulm“ vom 2. März 2012

Kanton und Stadt Zürich belohnen illegales Bauen auf dem Üetliberg

Seit Mitte 2004(!) setzt sich der Verein Pro Üetliberg, der sich damals als Reaktion auf das zum ersten Mal geplante «Kino am Berg» gegründet hatte, für die möglichst naturnahe Erhaltung des Üetlibergs ein. Er wehrte sich zusammen mit dem Zürcher Heimatschutz gegen die zunehmenden Immissionen auf dem autofreien Zürcher Hausberg wie auch gegen die illegalen Ausbauten und die damit verbundene Einschränkung der freien Zugänglichkeit des Aussichtsplateaus. Auch Abholzen, Beleuchtung und Feuerwerk waren und sind immer noch Themen.

Der Hotelbesitzer hatte seit 2003 unverfroren weiter ausgebaut, obwohl der Uto Kulm im Landwirtschaftsgebiet liegt und die gesetzlich erlaubte Ausbaquote von einem Drittel bereits 2002 mit dem Umbau zum Seminarhotel mehr als ausgeschöpft worden war. Dabei hätten die raumplanerischen Festsetzungen auf dem Uto Kulm voll ausgereicht, um das Plateau vor weiteren Bauten zu schützen und für die Öffentlichkeit in beinahe allen Richtungen begehbar zu behalten. Allein: Es fehlte den zuständigen Behörden am Willen, diese Vorschriften auch durchzusetzen.

Heute nun müssen wir mit grosser Ernüchterung feststellen, dass dieser «neue» Gestaltungsplan der Baudirektion so ziemlich genau demjenigen entspricht, der bereits 2008 der Öffentlichkeit vorgelegt und auch heftig kritisiert wurde. Die Gesetzesverstösse des Bauherrn blieben so ungeahndet und würden überdies noch belohnt, indem dieser sogar noch ein weiteres Aussenrestaurant seinem

Betrieb zuschlagen könnte. Die Verschandelung und Verschalung des geschützten Felsens blieben uns damit erhalten, ebenso die massive Einschränkung der Zugänglichkeit. Zudem sollen zwölf Helikopterlandungen jährlich auf dem Plateau zugelassen werden sowie ein gegenüber der heutigen Fahrverbotsregelung beinahe vervielfachter Motorfahrzeugverkehr.

Die geplanten Neuregelungen bringen eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Rechtsordnung und verstossen auch gegen Bundesrecht (Natur- und Heimatschutzgesetz, Raumplanungsgesetz) und kantonales Recht: Der Uto Kulm ist kantonaler Aussichtspunkt, er liegt im BLN-Gebiet 1306 Albiskette-Reppischtal, im kantonalen Landschaftsschutzgebiet und in einer archäologischen Zone. Zudem: **Die präjudizielle Wirkung der Legalisierung der Bauten setzt falsche Signale und wäre verheerend.**

Pro Üetliberg hat kein Verständnis, dass nun unter der Federführung von RR Kägi alle fundierten Einwände und gesetzlichen Vorgaben unter den Teppich gekehrt worden sind und es damit dem Hotelier gelungen ist, Baudirektion, Stadtrat Zürich und auch die Gemeinde Stallikon über den Tisch zu ziehen.

Pro Üetliberg lehnt daher den geplanten Gestaltungsplan in dieser Form ab und wird sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, dass der rechtmässige Zustand auf dem Uto Kulm wieder hergestellt wird. Zudem soll der Üetliberggipfel umfassend unter Schutz gestellt werden. Uitikon, 8. April 2012



Unser Rekurs gegen den Gestaltungsplan: Argumente

Zusammen mit dem Zürcher und dem Schweizer Heimatschutz sowie dem Schweizer Alpenclub (SAC) haben wir gegen den neuen Gestaltungsplan für den Gipfel des Üetlibergs fristgemäss Rekurs eingelegt.

Hier unsere Argumente:

- Mit dem Gestaltungsplan wird eine unzulässige Kleinbauzone geschaffen.
- Der Waldabstand ist heute schon zu gering.
- Die Bestimmungen zum Aussichtsschutz werden verletzt.
- Der Gipfel, aufgeführt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, ist über Gebühr beeinträchtigt.
- Die ohne Bewilligung erstellten und nicht bewilligbaren Bauten würden stehen bleiben.

- Die Gesetzesverstösse blieben ungeahndet.
- Die Verschalung der Felsen bliebe erhalten.
- Jährlich wären zwölf Helikopterflüge erlaubt.
- Nach den neuen Bestimmungen des Gestaltungsplans könnte sogar noch ein zusätzliches Aussenrestaurant betrieben werden, womit der Hotelier letztlich noch belohnt würde.

Zudem: Es fehlt ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, das zwingend hätte beigezogen werden sollen. Und: Ein öffentliches Interesse am Gestaltungsplan besteht nicht. Im Gegenteil: Gegenüber dem jetzigen Zustand würden die Rechte für alle an der Nutzung des Kulm-Plateaus massiv eingeschränkt.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 5

Wir lehnen auch die vom Kantonsrat beschlossene Revision des Richtplans ab

Die Zürcher Sektionen von Pro Natura, WWF und Bird Life (Vogelschutz) haben gegen den Gestaltungsplan ebenfalls Rekurs eingelegt. Sie verlangen vor allem den Verzicht auf die Verglasungen der Südterrasse, auf die für Vögel gefährliche Beleuch-

tung des Aussichtsturms und auf die vorgesehenen Helikopterflüge. Auch verlangen sie, dass die Autofahrten zum Gipfel stärker eingeschränkt werden als geplant: statt der vorgesehenen 4000 Fahrten sollen jährlich nur 2500 erlaubt sein. *M.G.*



Beschwerde ans Bundesgericht

Gleichzeitig mit unserem Rekurs an den Regierungsrat (37 Seiten!) erhob unser Anwalt auch Beschwerde ans Bundesgericht. Sie enthielt einen einzigen Antrag, nämlich der Beschluss des Kantonsrats über die Festsetzung von Erholungsgebiet auf dem UTO Kulm, Üetliberg, sei aufzuheben. Unser Anwalt war sich nämlich nicht völlig sicher, ob im kantonalrechtlichen Rekurs- und nachher Beschwerdeverfahren eine akzessorische Überprüfung der Richtplanung stattfinden würde. – Das Bundesgericht hat rasch entschieden: Es ist auf unsere Beschwerde nicht eingetreten.

Kommentar unseres Anwalts:

«Diese Nachricht ist nicht negativ, sondern positiv: Meine Befürchtung war ja im letzten Moment, dass der Regierungsrat und nachher auch das Verwaltungsgericht die Richtplanung (Erholungsgebiet)

nicht mehr überprüfen würde und hierfür das Bundesgericht zuständig sei. Diese Befürchtung hat sich nun aber als unbegründet erwiesen. Das Bundesgericht hat in Erwägung 1.3 klar festgehalten, dass im Rahmen der Anfechtung des Nutzungsplanes auch die akzessorische Überprüfung des Richtplanes beantragt werden kann und dies offensichtlich auch dann so ist, wenn der Kantonsrat (und nicht eine Gemeinde) über die Richtplanung entschieden hat. Wir haben ja mit dem Rekurs gegen den Gestaltungsplan auch die Richtplanung angefochten. So hat nun der Regierungsrat die schöne Aufgabe, auch über den Beschluss des Kantonsrates und nicht nur über die Verfügung Baudirektion zu Gericht zu sitzen.»

Die Beschwerde hat sich also gelohnt, auch wenn daraus für den Moment nur weitere Spesen erwachsen sind.



Rekurs Aussenbewirtschaftung (BRGE II Nr. 0049/2012 vom 20. März 2012)

Der Rekurs der Uto Kulm AG gegen ein nachträgliches Bewilligungsverfahren betreffend Aussenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Markise und Glaswand) auf dem Üetliberg, Uto Kulm, wurde vom Baurekursgericht teilweise gutgeheissen:

Erwägungen:

«Die Gartenwirtschaft erweist sich auf der stark frequentierten Bergkuppe des Uetlibergs aufgrund des bestehenden Restaurationsbetriebs als standortgebunden und kann einstweilen bis Ende 2015 nachträglich bewilligt werden, unabhängig davon, dass auf dem Uto Kulm ein baurechtswidriger Zustand besteht. Demgegenüber ordnen sich das umstrittene Sonnendach und die beim Steg unterhalb der Südterrasse eingebaute Glaswand nicht in die

landschaftliche Umgebung ein, weshalb die Bewilligung insofern zu verweigern ist.»

Dieser Entscheid ist noch nicht rechtskräftig.

Der Entscheid enthält aber auch einen Minderheitsantrag: «Der Rekurs wird abgewiesen.»

Erwägungen:

«Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, können nur rechtmässig erstellte oder rechtmässig geänderte Bauten und Anlagen Gegenstand der erweiterten Besitzstandsgarantie gemäss Art. 24c Abs. 2 RPG oder R2.2011.00159 Seite 9 Art. 37a RPG sein.»

Dieser Minderheitsantrag des Baurekursgerichtes hat uns ermutigt, am 7. Mai 2012 eine Aufsichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht zu machen. *M.G.*

Lesen Sie dazu auch den NZZ-Leserbrief auf der letzten Seite

Informativ, unterhaltend und schön gestaltet: «Der Uetliberg»



Links: Auf dem Buchumschlag ist das Üetliberg-Plateau mit Gasthaus und Aussichtsturm abgebildet. Im Hintergrund der Fernsehturm. Ins Auge fallen die massiven illegalen Terrassenüberbauungen. Mitte: Sonntäglich gekleidete Damen und Herren auf Uto Kulm. Rechts: Als auf dem Üetliberg noch Ski gefahren und gesprungen wurde.

Es macht Freude, das vor kurzem erschienene Buch von Stefan Schneider über den Üetliberg. Allein schon das rein Ästhetische des Buches vermag zu überzeugen. Zahlreiche qualitätsvolle Abbildungen, begleiten die verschiedenen Kapitel. Die neue Fibel über den Zürcher Hausberg bietet jedoch nicht nur dem Auge etwas. Über die verschiedenen Facetten des Berges vermittelt das Buch viel Wissens- und Bemerkenswertes.

Bereits in den 80er-Jahren des vorigen Jahrhunderts erschien im Silva-Verlag ein Üetliberg-Buch. Einige der Themen, die in der damaligen Publikation enthalten waren, werden auch im aktuellen Buch aufgegriffen: Die Geologie des Berges, historische Fakten und archäologische Erkenntnisse oder das Auftauchen des Üetliberges in den Werken verschiedener Schriftsteller. Dazu werden manche wichtigen Ergänzungen gemacht. So unter anderem beim Thema Archäologie. Hier haben sich dank den in den 80er- und 90er-Jahren durchgeführten archäologischen Untersuchungen im Gebiet des Üetliberges zahlreiche neue Erkenntnisse ergeben. Auch dieses Kapitel wird von schönen, aussagekräftigen Aufnahmen begleitet.

Diesen «klassischen» Üetliberg-Themen wurde weniger Bekanntes oder in Vergessenheit Geratenes hinzugefügt. Dies ist meines Erachtens besonders verdientvoll und eines der Argumente, welches für den Erwerb des Buches spricht. Besonders spannend finde ich ein lokales zeitgeschichtliches Thema: Die winterlichen Sportveranstaltungen, die in den 1950er Jahren auf dem Üetliberg durchgeführt wurden. Die einstige Sprungschanze, die auf Fotografien im Buch zu sehen ist, wurde schon vor Jahren abgebrochen. Wer erinnert sich denn noch an die damaligen Aktivitäten auf dem Berg? Der Textpassage über die einstigen sportlichen Taten folgt die Erwähnung heu-

tiger Fitnessaktivitäten rund um den Üetliberg.

Diese sind nicht immer unproblematisch, was ein weiteres Thema des Buches aufzeigt. Es handelt sich um eine aktuelle Problematik: Die enorme Zunahme der Bevölkerung im Grossraum Zürich. Diese führt zu einem immer grösseren Druck auf Naherholungsgebiete und somit auch auf das Naherholungsgebiet Üetliberg. Der Widerstand, der sich dagegen regt, fand (und findet) seinen deutlichsten Ausdruck in der heftigen politischen Auseinandersetzung rund um die Nutzung des Üetliberg-Plateaus. Auch diesem Themenkreis ist ein Kapitel gewidmet.

Es gäbe noch manches, was ich gerne erwähnt hätte. Aus Platzgründen beschränke ich mich jedoch darauf, zum Schluss noch auf drei weitere Punkte dieses farbenfrohen Üetliberg-«Panoramas» hinzuweisen: Auf die vielen abgebildeten teils lieblichen, teils skurrilen nostalgischen Postkarten, auf das mit vielen eindrucklichen Aufnahmen ausgestattete Kapitel über die lokale Fauna und Flora und auf die im Buch eingestreuten Texte über Zeitgenossen, welche aus sehr unterschiedlichen Gründen mit dem Üetliberg verbunden sind. Es ist am besten, Sie überzeugen sich selbst, nehmen das informative und anmüchelich gestaltete Buch zur Hand und treten, dieserart ausgerüstet, eine (geistige) Reise auf den Üetliberg an.

A.E.M.

Der Uetliberg, Geschichte und Geschichten des Zürcher Hausbergs, Stefan Schneider

© 2011, hier+jetzt, ISBN 978-3-03919-266-7

Der Verlag hier+jetzt bietet den Mitgliedern von Pro Üetliberg das neue Üetli-Buch zu einem Spezialpreis von CHF 50.– (statt 74.90) plus Versandkosten an. Wer das Buch haben möchte, mailt oder schreibt es Margrith Gysel. Sie wird die Bestellungen an den Verlag weiterleiten. Nur so wird der Rabatt gewährt.

